



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

**Reine Beitragszusage: Kommunikation mit den und
Information an die Tarifvertragsparteien**

Köln, 27. Juli 2020

Präambel

Die Arbeitsgruppe *Reine Beitragszusage* des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Zusammenfassung

In diesem Ergebnisbericht werden Informationen beschrieben, die den Tarifvertragsparteien vor Einrichtung einer reinen Beitragszusage und im Rahmen der laufenden Steuerung für die zu treffenden Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden können. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Beiträge und Leistungen, Auf- und Abbau kollektiver Puffer, die Kapitalanlage, Verrentung und Anpassung der Rente sowie die Kosten. Grundsätzlich sollten den Tarifvertragsparteien diese Informationen in einer für sie verständlichen Form präsentiert werden. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass die Auswirkungen diverser Varianten durch quantitative Analysen verdeutlicht werden.

Der Ergebnisbericht betrifft die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätigen Aktuare und Mathematischen Sachverständigen. Ziel der Ausarbeitung ist es, Gestaltungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen aufzuzeigen und den Lesern damit eine Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung zu geben. Der Anwendungsbereich umfasst die für die reine Beitragszusage vorgesehenen Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 27. Juli 2020 verabschiedet worden.

¹ Der Fachausschuss Altersversorgung dankt der Unterarbeitsgruppe *Kommunikation* der Arbeitsgruppe *Reine Beitragszusage* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Sandra Blome (Leitung), Katja Jucht, Marius Wenning.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Information vor Einrichtung	4
1.1. Beiträge und Leistungen.....	4
1.2. Grundsätze zum Auf- und Abbau kollektiver Puffer	4
1.3. Kapitalanlage.....	5
1.4. Verrentung und Anpassung der Rente	6
1.5. Kosten	6
1.6. Verfahren für die laufende Steuerung.....	6
1.7. Weitere wesentliche Aspekte.....	7
2. Information im Rahmen der laufenden Steuerung.....	8
3. Verdeutlichung der Informationen	9

1. Information vor Einrichtung

Bevor die betriebliche Altersversorgung in Form einer reinen Beitragszusage durchgeführt werden kann, sind von den Tarifvertragsparteien zahlreiche Entscheidungen zur Ausgestaltung zu treffen. Dafür sind umfangreiche Informationen notwendig. Dies dürfte über die Aspekte hinausgehen, die im Tarifvertrag geregelt werden müssen.

1.1. Beiträge und Leistungen

Neben Höhe und Fälligkeit der Beiträge ist zu regeln, nach welchen Regeln aus geleisteten Beiträgen und/oder abhängig von der Höhe des Versorgungskapitals entsprechende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen gezahlt werden und welche Leistungsvoraussetzungen dafür gelten.

Vorab sollte den Tarifvertragsparteien insbesondere verdeutlicht werden, welche Konsequenzen die Ausgestaltung einer Zusagekomponente auf die anderen Komponenten hat. So geht beispielsweise die Erhöhung der Invaliditätsleistung bei gleichem Beitrag mit einer u.U. erheblichen Verminderung der voraussichtlichen Altersrente einher.

Darüber hinaus sollten – sofern gewünscht und von den Tarifparteien vereinbart – Regelungen zur Zahlung von Sicherheitsbeiträgen getroffen werden.

Zur Definition von Beiträgen und Leistungen gehört auch die Festlegung von angestrebten Obergrenzen der Schwankungsbreite der Zahlungen. Angestrebte Obergrenzen der Schwankungsbreiten des Versorgungskapitals dienen dabei der Planungssicherheit der Anwärter.³

Maßnahmen zur Begrenzung der Schwankungsbreite erstrecken sich über die im Folgenden aufgeführten Bereiche kollektive Puffer (s. Abschnitt 1.2), Kapitalanlage (s. Abschnitt 1.3) sowie Rentenübergang und -anpassungen (s. Abschnitt 1.4). Je konkreter die Maßnahmen bei Einrichtung festgelegt werden, desto besser sind ihre Folgen abschätzbar, indem sie bei Projektionsrechnungen illustriert (s. Kapitel 3) werden können.

1.2. Grundsätze zum Auf- und Abbau kollektiver Puffer

Unter kollektiven Puffern werden hier das kollektive Versorgungskapital gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 PFAV und die zusätzliche Deckungsrückstellung aus den Sicherheitsbeiträgen des Arbeitgebers gemäß § 35 Abs. 3 PFAV verstanden. Der implizite Puffer der Rentner, der sich aus einem über 100% liegenden Kapitaldeckungsgrad ergibt, wird in Abschnitt 1.4 behandelt.

Zum einen ist der Aufbau von Puffern zu beschreiben. Dieser Aufbau kann insbesondere durch einen Teil der Beiträge geschehen oder aus Erträgen des Vermögens erfolgen. Zum anderen ist darzulegen, wie der Puffer verwendet wird,

³ Gemäß § 39 Abs. 1 PFAV sind im Rahmen des Risikomanagements Vorgaben zur Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen zu berücksichtigen.

d.h., für welche Gruppen unter welchen Voraussetzungen welche Beträge zur Verfügung gestellt werden.

Die Beschreibung der Regeln zum Auf- und Abbau der kollektiven Puffer kann konkret erfolgen, d.h. beispielsweise formelbasiert. Es ist auch möglich, die Regelungen eher abstrakt zu gestalten, d.h. Grundsätze festzulegen. Die genauen Auswirkungen würden dann erst in der konkreten Situation quantifizierbar sein. Hierdurch haben die durchführende Einrichtung und ggf. die an der Steuerung beteiligten Tarifvertragsparteien in der konkreten Situation mehr Freiheiten. Hier ist allerdings auch zu beachten, dass für eine quantitative Veranschaulichung der Werte (s.a. Kapitel 3) konkrete Regeln erforderlich sind.

Eine ausführliche Information der Tarifvertragsparteien über den Auf- und Abbau der kollektiven Puffer ist insbesondere dann notwendig, wenn unterschiedliche Interessen der beiden Tarifvertragsparteien vorliegen. Dies kann beispielsweise beim Sicherheitsbeitrag der Fall sein, sollte dessen zukünftige Höhe ungewiss sein (beispielsweise durch Abhängigkeit vom Kapitaldeckungsgrad). Es empfiehlt sich, gerade bei nicht deckungsgleichen Interessen der Tarifvertragsparteien, den Auf- und Abbau von Puffern möglichst im Vorfeld regelbasiert zu beschreiben, um einen ungünstigen Verlauf für Einrichtung, Versorgungsberechtigte und/oder Tarifvertragsparteien zu vermeiden.

1.3. Kapitalanlage

Eine für die Höhe der Leistungen sehr entscheidende Komponente ist die Ausgestaltung der Kapitalanlage. Bei Einrichtung einer reinen Beitragszusage ist die anfängliche strategische Asset Allocation (SAA) festzulegen und sofern gewünscht auch mögliche Bandbreiten im Rahmen der taktischen Steuerung. Im Rahmen des Risikomanagements sind Vorgaben zur Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen gem. § 39 Abs. 1 PFAV festzulegen. Optional können hier auch bereits die Maßnahmen diesbezüglich definiert werden.

Es ist insbesondere zu regeln, ob und wie die vorgenannten Punkte unterschiedlich für Rentner- und Anwärterguthaben sowie individuelles und kollektives Vermögen (s. Puffer gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 PFAV und § 35 Abs. 3 PFAV) gehandhabt werden.

Die Festlegung der SAA hat maßgeblichen Einfluss auf die Festlegung des Rechnungszinses gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 37 Abs. 1 Satz 4 PFAV (Rechnungszins für den Kapitaldeckungsgrad bzw. die Bestimmung der Höhe der anfänglich gezahlten Rente).

Die Tarifvertragsparteien sollten verstehen, welche mittlere Rendite aus der Kapitalanlage zu erwarten ist und wie volatil diese ist. Außerdem ist auch eine gute und verständliche Erläuterung der SAA erforderlich sowie eine Darlegung ihrer Auswirkungen auf Stabilität und Höhe der Renten. Zur konkreten Darstellung dieser Informationen siehe Kapitel 3.

1.4. Verrentung und Anpassung der Rente

Viele Faktoren haben Einfluss auf die Höhe der anfänglich gezahlten Rente („Startrente“). Dazu zählen insbesondere der Rechnungszins, eine gegebenenfalls vorhandene Abhängigkeit vom Kapitaldeckungsgrad des Rentnerbestandes sowie eine gegebenenfalls einkalkulierte Rentensteigerung. Wichtiger als die technischen Details zur Ermittlung der Startrente, die für die Tarifvertragsparteien abstrakt erscheinen könnten, sind jedoch die Auswirkungen auf die Höhe der Rente zum Beginn der Rentenzahlung und in ihrem Verlauf, für die sich eine beispielhafte Darstellung mit konkreten Rentenhöhen in Euro anbietet. Den Tarifvertragsparteien sollte damit beispielsweise verdeutlicht werden, dass bei gleichem Versorgungskapital eine hohe Startrente tendenziell eher zu Rentensenkungen führt als eine niedrigere Startrente.

Für die laufenden Renten können neben den gesetzlich notwendigen Anpassungen aufgrund eines Kapitaldeckungsgrads von unter 100% oder über 125% zusätzliche Anpassungsregeln vereinbart werden. Dies kann konkret (d.h. formelbasiert) oder abstrakt (z. B. wenn ein bestimmter Kapitaldeckungsgrad überschritten wird, dann trifft die durchführende Einrichtung bzw. treffen die Tarifvertragsparteien eine Entscheidung) erfolgen.

1.5. Kosten

Die Tarifvertragsparteien sind vor Einrichtung über alle erwarteten Kosten in der Anwartschafts- und Rentenbezugsphase zu unterrichten und darüber, wie die Kosten den Beiträgen und/oder dem Vermögen der Versorgungsberechtigten entnommen werden. Dabei sind Kosten auf allen Ebenen zu betrachten, dies gilt insbesondere für die verschiedenen Ebenen der Kapitalanlage.

Es können auch vorsichtig kalkulierte Kostensätze vereinbart und dann eine Beteiligung an dem Kostenergebnis festgelegt werden. Die Regelungen der MindZV bzw. PFAV zur Mindestzuführung zur RfB können dabei durch individuell vereinbarte Regelungen ergänzt werden. Hierbei ist anzumerken, dass es auch möglich ist, die Überschussbeteiligung insgesamt auszuschließen. Über die jeweiligen Konsequenzen sollten die Tarifvertragsparteien ebenfalls informiert werden.

1.6. Verfahren für die laufende Steuerung

Während der Durchführung der reinen Beitragszusage müssen ggf. bestimmte Maßnahmen getroffen werden, bspw. Absenkungen (oder Erhöhungen) der Renten, die Verwendung von Puffern oder die Änderung der Kapitalanlagestrategie.

Theoretisch ist es denkbar, hierfür jeweils fallweise Entscheidungen der Tarifvertragsparteien vorzusehen. In diesem Fall sollte bereits vor der Einrichtung der reinen Beitragszusage ein Prozess festgelegt werden, welches Gremium innerhalb welcher Frist eine Entscheidung darüber fällen wird und welche Informationen diesem Gremium dafür zur Verfügung zu stellen sind und durch wen, einschließlich eines konkreten Vorschlags.

Da solche Entscheidungen allerdings typischerweise sehr komplex sind und ggf. unter hohem Zeitdruck getroffen werden müssen, erscheint es besser, für solche Fälle vorab Regeln festzulegen. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Tarifvertragsparteien möchten evtl. in solchen Situationen gar nicht jeweils individuelle Entscheidungen treffen müssen
- Die Regeln können vorab ohne Zeitdruck festgelegt werden und werden in jeder Situation in gleicher Weise angewandt, und führen somit tendenziell eher zu (sach-)gerechten Ergebnissen.
- Die Regeln können bei Hochrechnungen⁴, etc. bereits einbezogen werden.

Es könnte jeweils vorgesehen werden, dass die Tarifvertragsparteien entscheiden können, im Einzelfall von den Regeln abzuweichen, falls sie dies wünschen, um so der Anforderung der Beteiligung an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage gerecht zu werden.

1.7. Weitere wesentliche Aspekte

Weitere Aspekte, über die die Tarifvertragsparteien vor Einrichtung einer reinen Beitragszusage informiert werden sollten, sind die verwendeten Rechnungsgrundlagen, zu denen insbesondere Rechnungszins und biometrische Ausscheidungen zählen. Grundsätzlich ist auch zu erläutern, dass eine Unsicherheit in den verwendeten Rechnungsgrundlagen besteht und dass die Rechnungsgrundlagen regelmäßig überprüft werden.

Liegt eine Rückversicherung vor oder ist diese geplant, ist über die Grundsätze ihrer Ausgestaltung zu informieren.

⁴ wie beispielsweise in den Informationen gemäß Kapitel 3

2. Information im Rahmen der laufenden Steuerung

Im Rahmen der laufenden Steuerung sind die Tarifvertragsparteien im Wesentlichen über die gleichen Informationen zu unterrichten wie vor der Einrichtung (s. Kapitel 1). Dabei können im Rahmen eines Soll-/Ist-Vergleichs die erwartete und die tatsächliche Entwicklung gegenübergestellt werden.

Des Weiteren sind den Tarifvertragsparteien die Konsequenzen des Soll-/Ist-Vergleichs zu erläutern. Es ist also beispielsweise eine Einschätzung zu geben, ob eine Abweichung als dauerhaft angesehen wird oder welche Konsequenzen sich bei diversen Handlungsoptionen ergeben.

Wer konkret die Informationen erhält, bspw. ein Beirat, hängt davon ab, wie die Tarifvertragsparteien ihre Beteiligung ausgestaltet haben.

3. Verdeutlichung der Informationen

Die Einrichtung einer reinen Beitragszusage ist extrem komplex und die Auswirkungen einzelner Ausgestaltungsvarianten sind schwer zu erfassen. Um das Verständnis der Tarifvertragsparteien zu erhöhen, sollten die Aussagen mit quantitativen Analysen belegt werden.

Es ist jedoch darauf zu achten, die Anzahl der Ausgestaltungsvarianten und die gezeigten Ergebnisse übersichtlich zu halten. Im Folgenden werden beispielhaft mögliche Ergebnisgrößen aufgezeigt, die als Anregung verstanden werden sollen. Welche Werte dabei ausgewählt werden, hängt u.a. vom konkreten Modell ab.

Verwendung von Model Points: Die Auswirkung kann anhand eines oder mehrerer typischer Anwärter(s) (Eintrittsalter z.B. 27) verdeutlicht werden, für den/die beispielsweise ein Beitrag von 100 EUR monatlich bis zum Rentenbeginn mit 67 unterstellt wird.

Mittlere Werte können in Form von Erwartungswert oder Median berechnet werden:

- a) Kapital bei Rentenbeginn
- b) Startrente
- c) Rente im Durchschnitt der ersten 25 Jahre (ggf. mit Überlebenswahrscheinlichkeiten gewichtetes Mittel)
- d) Rendite des Vermögens (Durchschnitt über gesamte Anwartschafts- und/oder Leistungsphase)

Chancen und Risiken

Um die Chancen und Risiken zu betrachten, empfiehlt sich eine stochastische Simulation. Mögliche Auswertegrößen könnten sein:

- a) bis d) für ein pessimistisches Szenario (10%-Quantil) und ein optimistisches Szenario (90%-Quantil)
- Stressszenarien in Anlehnung an aufsichtsrechtlich vorgegebene Szenarien oder an das Stressszenario des Basisinformationsblattes für Versicherungsanlageprodukte
- Volatilität⁵ für a) bis d) im mathematischen Sinne, d.h. durch eine empirische Standardabweichung
- Wahrscheinlichkeit, dass die tatsächliche Startrente unter der zu Beginn der Anwartschaftsphase mitgeteilten Startrente liegt

⁵ Der Begriff Volatilität wird auch in § 39 PFAV im Rahmen der Anforderungen an das Risikomanagement verwendet. Er ist nicht notwendigerweise im mathematischen Sinne auszulegen, sondern kann auch andere Interpretationen zu Chancen und Risiken erfahren. Mit Hinblick auf § 39 Abs. 5 PFAV ist darauf zu achten, dass Informationen der durchführenden Einrichtung an die Tarifvertragsparteien bezüglich der Volatilität konsistent zum Risikomanagement erfolgt.

- Wahrscheinlichkeit, dass das Kapital bei Rentenbeginn größer als die Summe der eingezahlten Beiträge ist
- Bei Versorgungsungen inklusive Absicherung von Invalidität und/oder Tod in der Anwartschaftszeit, Darstellung der Auswirkungen von Abweichungen zu den gewählten Rechnungsgrundlagen nach oben oder unten für die Höhe der Leistungen sowie eine Erläuterung, woher derartige Risiken resultieren z.B. Antiselektionsrisiken, zu kleiner Bestand, zu wenig verfügbare Daten für den Bestand im Vorfeld
- erwarteter Zeitraum bis zur nächsten Anpassung der Rente (ab Rentenbeginn)
- erwarteter Zeitraum bis zur nächsten Absenkung der Rente (ab Rentenbeginn)
- Wahrscheinlichkeit für mindestens eine Rentenabsenkung innerhalb der ersten 10/15/25 Jahre
- durchschnittliche Absenkung der Rente in Prozent der Rente (bedingter Durchschnitt) innerhalb der ersten 10/15/25 Jahre
- durchschnittliche Absenkung der Rente in EUR z.B. in den 10% schlechtesten Pfaden

Absolute Werte von Wahrscheinlichkeiten oder Volatilitäten sind schwer zu interpretieren. Bei der Darstellung von Chancen und Risiken ist bei Kommunikation mit den Tarifvertragsparteien daher darauf zu achten, dass diese Informationen in aggregierter und verständlicher Form übermittelt werden. Beim Vergleich mehrerer Varianten könnten die Aussagen klassifiziert werden und anstelle einer konkreten Wahrscheinlichkeit würde beispielsweise eine Beschreibung wie „geringe Wahrscheinlichkeit“ oder in „x von y Fällen“ stehen. Zudem sollten die obigen Berechnungen bzw. Darstellungen unter Verwendung unterschiedlicher Parameter (z.B. Puffer und SAA) erfolgen, um den Tarifparteien deren Wirkungsweise transparent zu machen.

Vergleich zur beitragsorientierten Leistungszusage: Um Chancen und Risiken im Vergleich zu bisher bekannten Systemen der betrieblichen Altersversorgung besser einordnen zu können, empfiehlt es sich, oben stehende Größen auch für eine vergleichbare beitragsorientierte Leistungszusage zu ermitteln. Dabei könnte beispielsweise eine den Tarifvertragsparteien bekannte Zusage mit ähnlichem Leistungsspektrum für Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenleistungen gewählt werden. Des Weiteren könnten Auswertungen vorgenommen werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Leistungen aus der reinen Beitragszusage die Leistungen der beitragsorientierten Leistungszusage übersteigen (oder auch nicht).

Bedingter Sicherheitsbeitrag: Ein Sicherheitsbeitrag wird i.d.R. so vereinbart sein, dass dessen Höhe fest vorgegeben oder leicht zu berechnen ist, indem z.B. ein fester Prozentsatz der Beiträge gezahlt wird. Es ist jedoch auch vorstellbar, dass die Höhe des zukünftigen Sicherheitsbeitrags ungewiss ist, da er beispielsweise vom Kapitaldeckungsgrad abhängt. In diesem Fall sind hierfür ebenfalls Risikoanalysen durchzuführen. Diese könnten beispielsweise die Wahrscheinlich-

keit und den bedingten Durchschnitt des Sicherungsbeitrags sowie auf dem Value at Risk basierende Auswertungen umfassen.

Grafische Darstellungen:

- Gezahlte Rente im pessimistischen, mittleren und optimistischen Szenario in den ersten 10/15/25 Jahren
- Gezahlte Rente im pessimistischen, mittleren und optimistischen Szenario in den ersten 10/15/25 Jahren im Vergleich zu den voraussichtlichen Zahlungen einer beitragsorientierten Leistungszusage
- Backtest oder ein generisches Szenario, um einen möglichen Verlauf zu veranschaulichen (wobei hier die insgesamt limitierte Aussagekraft zu berücksichtigen ist und ein einzelnes Szenario nicht die einzige Information für eine Entscheidung sein kann)